

356 SCHRÖDER (J. H.)

SCHÜRZE.

Firks, am 17. Oct. 1782, ward er zwar, als bisheriger Subprior, zur Annahme der Stelle des Verstorbenen aufgefordert: er lehnte indess am 23. des folg. Monats diese, und alle Thätigkeit in dem auf dem wilhelmsbader Convente, bei welchem von Mecklenburg aus Niemand erschien, angenommenen rectificirten Systeme, ab. Das ratzeburger Capitel scheint, den Ansichten seines ersten Führers unverrückt gefolgt zu seyn. So wie sich die Aussicht zur Ausführung der *Schröder'schen* Idee verlor, hörte die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder auf. Sie traten nacheinander ab; u. diese Richtung äulserte sich sogar in einer spätern Zeit noch bei einzelnen übriggebliebenen Brüdern. Wenn man den großen Einfluß erwägt, den von 1764 bis 1778 der Br. v. *Schr.* auf die Leitung der Angelegenheiten hatte; wenn man weiß, wie er überall lebendig eingriff, und welche Aufopferungen er seit der Versammlung in Altenberge machte; wenn man dann an das Mißverhältniß mit der wismarer Loge denkt, das für die Richtung des ratzeburger Capitels von Folgen blieb: so wird es erklärbar, auf welche Weise dieser Verein dazu kam, jenen materiellen Zweck so fest zu verfolgen u. fast ausschließlich der FMrei unterzulegen. — Man kann Dies für die Brüder vielleicht ein glückliches Ereigniß nennen, da Wismar gerade das Gegentheil darbot. Die Thätigkeit der dortigen gebildeteren Brüder richtete sich durchaus auf die Erforschung des eigentlichen Mysterions; und so sehr man die Mühe und den Fleiß dankbar erkennen und ehren wird: so muß man doch die Abwege, auf welche

Einzelne geriethen, aufrichtig bedauern.“

Aus den oben B. 3, S. 202, Sp. b, angeführten beiden „Kalendern.“]

SCHRÖPFER; s. SCHREPFER.

SCHUBART; s. KLEEFELDE (*Edler Herr von dem*).

SCHÜRZE (DIE) oder DAS SCHURZFELL VON WEISSEM LEDER, [englisch *the apron made of white skin*, *) franz.

[*) In der Schrift: „Jachin and Boaz“, p. 4, heißt es: „Auch die Bänder an den Schürzen sind von Leder; wiewol einige Brüder vorziehen, sie mit Bändern von verschiedenen Farben zu verzieren.“ — Hier die Vorschriften der vereinigten Großloge zu London in dem im Jahr 1815 erschienenen 2ten Th. ihres Constitutionenbuchs, pag. 121—124! —

„Von den Ehrenzeichen (*regalia*).“

„Die Zunftgenossen sollen die masonische Kleidung und die Zeichen ihrer Würde (*insignia*) in nachbemerkter Mafse tragen; und es dürfen unter keimerlei Vorwande andere in der Großloge, oder in einer ihr untergeordneten Loge, verstatet werden.

„Kleinode.“
[Sind, als in diesen Artikel nicht gehörig, wegzulassen gewesen.]

„Schurzfelde.“
„Der *Lehrling* — ein glattes weißes Lämmerfell,“ [vergl. die „KU.“, B. 1, Abth. 2, S. 429, Fr. 51!] „14 bis 16 Zoll breit und 12 bis 14 Zoll lang, unten vier-eckigt und ohne Verzierung, mit Bändern.“

„Der *Gesell* — ebendasselbe, unten mit zwei himmelblauen gestickten Rosen, und die Bänder von ebenderselben Farbe mit silbernen Troddeln.“